



GEMEINDE RAASDORF
Pol. Bezirk Gänserndorf
2281 Raasdorf, Bahnstraße 5
Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9
e-Mail: gemeinde@raasdorf.at Homepage: www.raasdorf.at
UID: ATU 16232805

Der Gemeinderat der Gemeinde Raasdorf hat in seiner Sitzung am 29. September 2025 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**
für den Friedhof der Gemeinde Raasdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (z. B. Grüften) beträgt für



GEMEINDE RAASDORF
Pol. Bezirk Gänserndorf
2281 Raasdorf, Bahnstraße 5
Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9
e-Mail: gemeinde@raasdorf.at Homepage: www.raasdorf.at
UID: ATU 16232805

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber)

| | | | |
|----------------------------------|---------------------|--------------------|------------|
| | | bis 2 Leichen | € 120,-- |
| | | bis 4 Leichen | € 220,-- |
| b) Urnengräber | Grab zur Beisetzung | bis 4 Urnen | € 120,-- |
| | Grab zur Beisetzung | bis 8 Urnen | € 220,-- |
| c) sonstige Grabstellen (Gräfte) | | bis 3 Leichen | € 750,-- |
| | | bis 6 Leichen | € 1.300,-- |
| | bis 12 Leichen | (ab der 7. Leiche) | |
| | | zusätzl. | € 300,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (z. B. Gräfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.



GEMEINDE RAASDORF
Pol. Bezirk Gänserndorf
2281 Raasdorf, Bahnstraße 5
Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9
e-Mail: gemeinde@raasdorf.at Homepage: www.raasdorf.at
UID: ATU 16232805

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 760,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 260,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 650,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 480,-- |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 390,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) einer Leiche beträgt das zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.



GEMEINDE RAASDORF
Pol. Bezirk Gänserndorf
2281 Raasdorf, Bahnstraße 5
Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9
e-Mail: gemeinde@raasdorf.at Homepage: www.raasdorf.at
UID: ATU 16232805

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) sowie der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Mit Wirksamkeitsbeginn der gegenständlichen Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Verordnungen, betreffend Friedhofsgebühren, außer Kraft.

angeschlagen: 03. Oktober 2025

abgenommen: 20. Oktober 2025

Der Bürgermeister

